

Dr. MONIKA SEIFERT
Universität zu Köln / Heilpädagogische Fakultät
Seminar für Geistigbehindertenpädagogik

Eltern als Partner - ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen der Behindertenhilfe

Vortrag auf dem 6. Alsterdorfer Fachforum
22. November 2001 in Hamburg

Das Thema meines Vortrags ‚Eltern als Partner‘ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sozialpolitik und der Geistigbehindertenpädagogik. Wir befinden uns in einer Zeit des Umbruchs, die nicht nur bedeutsame Auswirkungen auf die Arbeit in den Wohneinrichtungen und damit auf die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung hat, sondern auch auf die Rolle ihrer Angehörigen. Stichworte dazu sind zum Beispiel: Paradigmenwechsel, Selbstbestimmung, Assistenz, Qualitätssicherung, Nutzerorientierung, § 93 BSHG, Novellierung des Heimgesetzes, das neue Sozialgesetzbuch IX.

Auf diesem Hintergrund will ich gemeinsam mit Ihnen über Chancen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung (Heim) nachdenken, unter besonderer Berücksichtigung des Stellenwerts des Angehörigenbeirats. Wir wollen der Frage nachgehen, was eine partnerschaftliche Zusammenarbeit kennzeichnet, und Aufgabenfelder und Mitwirkungsmöglichkeiten konkretisieren. Dabei wird es primär um Eltern bzw. Angehörige von Menschen mit *geistiger* Behinderung gehen.

Schwerpunkte meines Vortrags sind:

1. Zum Stellenwert von ‚Elternarbeit‘ und Angehörigenbeiräten in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
2. Selbstbestimmung der Bewohner und Mitwirkung von Angehörigen - ein Widerspruch?
3. Zur gesetzlichen Legitimation von Angehörigenbeiräten
4. Aufgabenfelder und Mitwirkungsmöglichkeiten

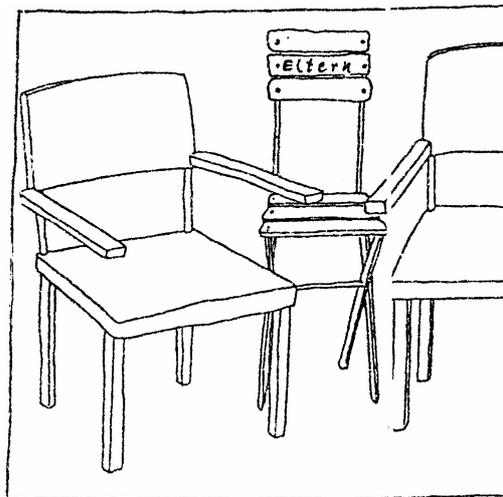
5. Fazit

1. Zum Stellenwert von ‚Elternarbeit‘ und Angehörigenbeiräten in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Wenn man sich Konzeptionen von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung anschaut, fällt auf, dass die Zusammenarbeit mit den Angehörigen häufig eine Randposition einnimmt. Da ist zum Beispiel von einer Begleitung der Eltern in der Ablösephase die Rede, von einem Austausch über die pädagogische Arbeit und das Klären von Fragen und Konflikten. Nur sehr selten wird dem Wunsch nach einer ‚partnerschaftlichen Zusammenarbeit‘ oder gar einer ‚kritischen Begleitung‘ der Arbeit in der Einrichtung durch Eltern Ausdruck gegeben. Dies erscheint symptomatisch für die Realität vor Ort - von Ausnahmen abgesehen.

Ein Blick in die Institutionen macht deutlich, dass die **Existenz eines Angehörigenbeirats** nicht überall selbstverständlich ist. Dort, wo es einen solchen Beirat gibt, hat er oftmals einen schweren Stand. Er ist in der Konzeption der Einrichtungen meist nicht vorgesehen und entsteht häufig nur auf Drängen von Eltern, die sich - aus Verantwortungsgefühl - mehr Mitwirkung im neuen Lebensbereich ihrer Söhne und Töchter wünschen.

Eine Zeichnung aus der Holländischen Zeitschrift KLIK wirft einen Blick darauf, wie Eltern ihren Stellenwert gegenüber Fachleuten erleben:



Zeichnung: Joep Bertrams

Dieses Bild bedarf kaum einer weiteren Erläuterung. Dennoch will ich es bezogen auf das Thema meines Vortrags auf dem Hintergrund der Erfahrungen so manches Angehörigenbeirats kurz interpretieren:

- **Aussage 1:**
Es ist kein Platz für sie in der Runde ⇒ Sie sind nicht vorgesehen.
- **Aussage 2:**
Ein klappriger Gartenstuhl wird angeboten ⇒ Sie werden nicht geschätzt.
- **Aussage 3:**
Der Stuhl ist wacklig ⇒ Sie erhalten keine Unterstützung.

Natürlich ist diese Darstellung nicht zu verallgemeinern. Einige von Ihnen werden Ihre Situation vor Ort zumindest ansatzweise wiedererkennen, andere werden sagen: Bei uns ist es ganz anders. Einrichtungsleitungen werden meine Interpretation vermutlich als falsch oder zumindest übertrieben mehr oder weniger empört zurückweisen. Sie hat dennoch einen wahren Kern.

Wo liegen die Ursachen für die offenbar geringe Wertschätzung der Mitwirkung von Angehörigen in Institutionen der Behindertenhilfe? Sie hat unter anderem mit dem Bild zu tun, das Mitarbeiter von Eltern haben. In einer 1993 veröffentlichten und nach wie vor aktuellen Studie über Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Gruppenmitarbeitern und Eltern wird das Verhältnis zwischen beiden als **Spannungsfeld** bezeichnet, das Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Bewohner hat (KLAUSS/WERTZ-SCHÖNHAGEN 1993). Viele Probleme seien auf **Schwierigkeiten in der Kommunikation** zurückzuführen:

- Gegenseitige Erwartungen werden nicht artikuliert. Enttäuschung oder Ärger sind die Folge.
- Die Arbeit der Einrichtung ist für viele Eltern nicht transparent. Missverständnisse und Misstrauen sind vorprogrammiert.
- Die Auseinandersetzung bei auftretenden Problemen erschöpft sich oft in gegenseitigen Vorwürfen. Anstelle einer sachlichen Klärung geht es um Beschuldigung und Rechtfertigung; das Ansprechen einer Problematik wird als persönliche Kränkung erlebt, mit Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl.
- Ein fehlender Konsens über Zielsetzung und Schwerpunkte bei der Lebensbegleitung der Bewohner führt zu Konflikten. Sie entzünden sich vor allem an alltäglichen Vorkommnissen, wie zum Beispiel der Körper- oder Wäschepflege oder dem äußeren Erscheinungsbild der Bewohner. Zitat einer Mutter:
„Wir möchten, dass unsere Kinder hübsch angezogen sind, und die Erzieher legen darauf überhaupt keinen Wert, auf die Kleidung. Ob das Kleid runterhängt und die Schuhe krumm sind und die Haare nicht gekämmt sind, das ist ein Punkt, wo die Erzieher anders denken. Die sagen: Die Hauptsache ist, dass sich die Kinder wohlfühlen, aber die Kinder gehören auch sauber angezogen.“ (ebd. S. 199)
- Bei mangelndem Austausch zwischen Eltern und Mitarbeitern werden die Stärken des jeweils anderen häufig zu Ansatzpunkten für gegenseitige Anklagen. Pädagogische Bemühungen zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohner werden von manchen Eltern als ‚Überforderung‘ ihres Kindes gesehen. Umgekehrt wird z. B. die emotionale Bezie-

hung, die das Verhältnis zwischen Eltern und Kind auszeichnet, von Mitarbeitern oftmals als ‚Verwöhnen‘ abqualifiziert, das pädagogische Bemühungen zunichte mache. So berichtet zum Beispiel eine Erzieherin:

„nach den Ferien bei den Eltern sei bei deren Tochter ‚alles im Eimer‘ gewesen, weil sie sich nicht mehr selbst gewaschen habe. Die Mutter hielt dagegen, viel schlimmer sei doch, dass sie vor Jahren ein fröhliches Kind ins Heim gegeben habe, und nun spreche es kaum noch ein Wort.“ (ebd. S. 304)

Die in der Studie befragten Mitarbeiter berichten, dass sie im Rahmen ihrer Ausbildung nicht ausreichend auf die Zusammenarbeit mit den Angehörigen vorbereitet wurden.

Aus den weiteren Ergebnissen möchte ich zwei Aspekte herausgreifen, die im Hinblick auf die oben gestellte Frage nach den Ursachen der mangelnden Anerkennung von Angehörigenbeiräten bemerkenswert sind. Einige der befragten Gruppenbetreuer sehen das ‚Weggeben‘ des Kindes in ein Heim als ‚Scheitern‘ der Eltern an, sie schaffen es nicht mehr (ebd. S. 266). Wenn - wie in diesem Beispiel - die Heimaufnahme eines Kindes als *Weggeben* bezeichnet wird, hat dies zur Konsequenz, dass die Institution alle Aufgaben der Eltern übernimmt. Eltern werden nicht mehr benötigt und haben sich auch nicht mehr einzumischen. Wenn das Abgeben des Kindes als *Scheitern* gilt, wird unterstellt, dass Eltern als Ratgeber nicht geeignet sind; allein die Professionellen haben die Kompetenz. Wie soll auf diesem Hintergrund eine ‚partnerschaftliche Zusammenarbeit‘ möglich sein? Und welchen Nutzen soll ein Angehörigenbeirat haben?

Diese Sichtweise ist einseitig und in ihren Folgen fragwürdig. Sie verkennt, dass Eltern, die sich für die Aufnahme ihres Sohnes oder ihrer Tochter in ein Heim entscheiden, in der überwiegenden Zahl der Fälle ihr Kind nicht *weggeben*, sondern nur die Verantwortung für sein Wohlergehen mit anderen teilen wollen. Die **Gründe für die Trennung** sind sehr verschieden: Die Ablösung kann im Sinne des in unserer Kultur üblichen Auszugs von Kindern im Erwachsenenalter und mit Blick auf die weitere Lebensplanung sehr bewusst vorgenommen werden. Sie kann notwendig sein wegen Krankheit der Eltern, Nachlassens der Kräfte, fortgeschrittenen Lebensalters oder besonderer Anforderungen durch schwierige Verhaltensweisen. Die Trennung vom Kind ist somit kein Scheitern - denn Scheitern setzt ein Ziel voraus, das nicht erreicht wurde. Es geht jedoch nicht um das Erreichen eines Ziels, sondern um **Lebensbegleitung des behinderten Menschen**. Diese Begleitung haben die Eltern über ein weites Stück mit großem Engagement und oft nur wenig Unterstützung geleistet. In diesen Jahren haben sie sich Kompetenzen angeeignet, die sie zu **‘Experten‘ des Zusammenlebens mit einem behinderten Menschen** gemacht

haben. Ihr Erfahrungsschatz ist ein wertvolles Kapital, das von Einrichtungen geachtet und in partnerschaftlicher Kooperation genutzt werden sollte.

2. Selbstbestimmung der Bewohner und Mitwirkung von Angehörigen - ein Widerspruch?

Eltern als Partner? Wie verträgt sich dieser Anspruch mit der neuen Leitidee der Behindertenhilfe, der **Selbstbestimmung der Bewohner**?

Die Leitidee Selbstbestimmung hat zu einem neuen Selbstverständnis der professionellen Helfer geführt: Menschen mit Behinderung sollen nicht mehr 'betreut', sondern 'begleitet' werden. Kernpunkt ist, sie bei der Artikulation und Realisierung ihrer Wünsche zu unterstützen, ihnen Freiräume und Entscheidungsmöglichkeiten zu eröffnen, die ihren Fähigkeiten angemessen sind und Impulse zur Weiterentwicklung geben (vgl. HÄHNER et al. 1997). Dabei wird davon ausgegangen, dass Selbstbestimmung für alle Menschen mit Behinderung möglich ist, jeweils auf der Stufe ihrer Entwicklung. Das kann bei schwerer Behinderung die Entscheidung zwischen Käse oder Wurst auf dem Brot sein, bei anderen Wahlmöglichkeiten bei der Freizeitgestaltung oder Mitbestimmung bei der eigenen Lebensplanung.

In der Zusammenarbeit mit Eltern führt die Propagierung der neuen Leitidee oftmals zu Problemen. Dies liegt zum Teil daran, dass das Recht auf Selbstbestimmung für Menschen mit geistiger Behinderung nach meiner Einschätzung in weiten Bereichen nur unter Professionellen diskutiert wurde. Die Eltern wurden sehr häufig kaum in die Diskussion einbezogen. Sie sehen sich plötzlich mit Neuerungen konfrontiert, die ihrem Verständnis von beschützender Lebensbegleitung ihres Sohnes oder ihrer Tochter zuwiderlaufen, und bekommen darüber hinaus nicht selten das Gefühl vermittelt, in der Erziehung ihres Kindes einiges 'falsch' gemacht zu haben. Hier ist großer Diskussionsbedarf, der im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitern ernstgenommen werden sollte.

Rechtlich wird die Leitidee Selbstbestimmung durch das **Betreuungsgesetz** von 1992 gestützt. Nach diesem Gesetz sind Eltern als gesetzliche Betreuer verpflichtet, ihrem erwachsen gewordenen Kind dabei behilflich zu sein, „im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten“ (BGB § 1901 Abs. 1). Dies wird von Eltern grundsätzlich anerkannt, wobei es generati-

onsbedingte oder individuumspezifische Unterschiede mit jeweils anderen Bedingungs-faktoren geben kann. Aber auch Eltern, die die Leitidee Selbstbestimmung unterstützen und Konsequenzen für das eigene Verhalten gezogen haben, sehen die Realisierung in Teilbereichen mit ernst zu nehmenden **Risiken** verbunden. Dazu gehört unter anderem die Gefahr der Manipulierbarkeit ihrer geistig behinderten Söhne und Töchter durch missbräuchliche Meinungsbeeinflussung (vgl. BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE 1999). Die zugestandene Selbstbestimmung sollte immer der eigenen Verantwortlichkeit angemessen sein.

Vor dem Hintergrund des Selbstbestimmt-Leben-Paradigmas wird die Existenz eines **Angehörigenbeirats** in vielen Einrichtungen kontrovers diskutiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass ein Angehörigengremium, das seine Aufgabe analog dem Betreuungsrecht als **Unterstützung der Interessen der Bewohner** versteht, eine sinnvolle Funktion hat. Die besondere Herausforderung dieses Gremiums besteht darin, die *Balance* zu finden zwischen dem Recht der Bewohner auf Selbstbestimmung und der Verantwortung für ihr Wohlergehen, der sich Eltern und Angehörige lebenslang verpflichtet fühlen.

3. Zur gesetzlichen Legitimation eines Angehörigenbeirats

Hier stellt sich die Frage, ob die mit dem Selbstbestimmungsparadigma und dem Betreuungsrecht begründete Aufgabenstellung von Angehörigenbeiräten auch eine **Legitimation im Heimgesetz** hat. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage existiert bislang nicht. Das zur Zeit geltende Heimgesetz beinhaltet jedoch Regelungen, aus denen die Rolle eines solchen Gremiums und die Voraussetzungen für seine Etablierung abgeleitet werden können (§ 5 Abs. 1 HeimG). Diese Regelungen sind in der Heimgesetznovelle, die Anfang 2002 in Kraft gesetzt wird, beibehalten und um eine Präzisierung der Aufgabenstellung von Eltern- bzw. Angehörigenbeiräten erweitert worden. Meine Ausführungen stützen sich auf das neue Gesetz.

Ausgangspunkt sind die **Mitwirkungsrechte des Heimbeirats**:

➤ **Mitwirkungsbereiche:**

Laut § 10 Abs. 1 des neuen Heimgesetzes haben Heimbewohner das Recht, durch einen Heimbeirat in *Angelegenheiten des Heimbetriebs* mitzuwirken, z. B. bei Fragen der Unterkunft, der Betreuung, der Aufenthaltsbedingungen, der Heimordnung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung. Diese Aufgaben sind identisch

mit dem bisher gültigen Recht. Die Heimgesetznovelle sieht demgegenüber eine deutliche *Ausweitung der Mitwirkungsrechte* vor: Sie beziehen sich u. a. auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung im Heim und auf die Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen mit dem Kostenträger sowie auf die Verwaltung und die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims - eine Aufgabenstellung, denen Menschen mit geistiger Behinderung kaum gewachsen sind. Der Heimbeirat kann „fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens“ hinzuziehen.

➤ **Zusammensetzung des Heimbeirats:**

Anders als bisher können künftig nicht nur Heimbewohner als Mitglieder des Heimbeirats gewählt werden, sondern auch deren Angehörige, gesetzliche Betreuer oder sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen. Mitarbeiter des Heims, des Kostenträgers oder der zuständigen Behörde und Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs des Trägers dürfen nicht in den Heimbeirat gewählt werden. (vgl. § 3 Abs. 2 und 3 DiskE v. 6.8.2001)

Es ist hier nicht der Raum, über Chancen und Probleme der neuen Mitwirkungsrechte und der Erweiterung der wählbaren Heimbeiratsmitglieder um Personen, die nicht im Heim wohnen, zu diskutieren - auch wenn die neu eröffnete Möglichkeit der *Mitwirkung von Eltern* im Zusammenhang mit unserer Fragestellung sehr bedeutsam ist. Nur eine Anmerkung: Es sollte m. E. sichergestellt werden, dass die Bewohner des Heims durch die anderen Mitglieder zwar beraten und unterstützt, aber nicht überstimmt werden können. Sonst gerinnt die in der Behindertenhilfe propagierte Leitidee Selbstbestimmung zur Worthülse. Dieser Forderung wird voraussichtlich in der neuen Heimmitwirkungsverordnung Rechnung getragen, indem die Anzahl der gewählten, nicht im Heim wohnenden Personen jeweils nach Platzzahl der Einrichtung festgelegt ist (vgl. § 5 Abs. 3 DiskE v. 6.8.2001).

Da die Beteiligung von Eltern im Heimbeirat künftig zwar möglich, aber noch nicht erprobt ist, will ich den Schwerpunkt meiner weiteren Ausführungen auf die **Rolle eines eigenständigen Angehörigenbeirats** legen, wie er in vielen Einrichtungen besteht. Lt.

Heimgesetznovelle kann er den Heimbeirat als ergänzendes Gremium beraten und unterstützen oder unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatzgremium fungieren.

3.1 Der Angehörigenbeirat als Ersatzgremium für den Heimbeirat

Aus § 10 Abs. 4 des neuen Heimgesetzes ist ableitbar, unter welchen Bedingungen ein Angehörigenbeirat als Ersatzgremium für den Heimbeirat tätig werden kann:

Heimgesetznovelle § 10: Mitwirkung der Heimbewohner

(4) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. (...) Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. (...) Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimfürsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

Entscheidend ist der letzte Satz, dass von der Bestellung eines Heimfürsprechers abgesehen werden kann, „wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist“. Im Diskussionsentwurf der neuen Heimmitwirkungsverordnung erfährt dieser Passus eine Erläuterung (§ 26a DiskE v. 6.8.2001):

Heimmitwirkungsverordnung § 26a (DiskE): Ersatzgremien

(2) Auf andere Weise ist die Mitwirkung gewährleistet, wenn Ersatzgremien bestehen, die die Aufgaben des Heimbeirats gleichwertig wahrnehmen können.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Angehörigenbeirat als **Ersatz für den Heimbeirat** tätig werden kann - aber nur wenn die Bewohner nicht zur Mitwirkung in der Lage sind (zum Beispiel wegen schwerer kognitiver Beeinträchtigungen). Er hat dann die gleichen Mitwirkungsrechte wie der Heimbeirat. Diese Funktion war auch aus dem bislang gültigen Heimgesetz ableitbar (vgl. KRÄLING 1996). Ob tatsächlich kein Heimbeirat mit Bewohnern gebildet werden kann, sollte allerdings regelmäßig überprüft werden.

3.2 *Der Angehörigenbeirat als beratendes und unterstützendes Gremium*

Die Funktion des Angehörigenbeirats als beratendes und unterstützendes Gremium ist in § 1 Abs. 5 des Diskussionsentwurfs der Heimmitwirkungsverordnung eindeutig festgelegt – eine Neuerung gegenüber dem bislang gültigen Gesetz.

Heimmitwirkungsverordnung § 1 (DiskE): Allgemeines

(5) In den Heimen kann ein Angehörigen-, Betreuer- oder sonstiger Beirat eingerichtet werden, der den Heimbeirat bei seiner Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass die Rechte des Heimbeirats durch eine Kooperation mit dem Angehörigenbeirat nicht beschnitten werden sollen. Im Gegenteil: Sie sollen durch Unterstützung von außen zur Wirkung gelangen. Denn nicht alle im Gesetz verankerten Mitwirkungsbereiche können von Menschen mit geistiger Behinderung ausreichend wahrgenommen werden.

4. Aufgabenfelder und Mitwirkungsmöglichkeiten

Neben den genannten Funktionen können Angehörigenbeiräte im Interesse der Einrichtung, der Bewohner und der Angehörigen auf anderen Ebenen aktiv werden:

- Bewohner
- Angehörige
- Heimleitung und Mitarbeiter
- Träger
- Öffentlichkeit

4.1. Zusammenarbeit mit Bewohnern

Wie bereits dargelegt, gehört zu den Aufgaben eines Angehörigenbeirats die **Unterstützung der Arbeit des Heimbeirats** und die **Stärkung seiner Mitwirkungskompetenzen**. Nützlich sind regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Heimbeirat, allerdings nur auf dessen Einladung. Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle die Notwendigkeit der Berücksichtigung der **Interessen schwer behinderter Bewohner**, die sich nicht selbst

artikulieren können. Sie sind in besonders starkem Maße der *Fremdbestimmung* durch andere ausgesetzt. Ihre individuellen Bedürfnisse werden unter den gegebenen Bedingungen allzu oft nur unzureichend wahrgenommen (vgl. SEIFERT et al. 2001). Hier sind die Angehörigen aufgerufen, wachsam zu sein und Entwicklungen, die die Bedürfnisse der schwer behinderten Gruppenmitglieder vernachlässigen, gegenzusteuern. Auch in den Sitzungen des Heimbeirats sollte dieser Personenkreis jeweils besonders bedacht werden. Darüber hinaus kann der Angehörigenbeirat auch als Vermittler bei Konflikten tätig werden, z. B. bei Unstimmigkeiten zwischen Heimbeirat und Heimleitung.

4.2. Zusammenarbeit mit Angehörigen

- **Individuelle Unterstützung, Beratung und Information sowie Vermittlung zwischen Angehörigen und Einrichtungsleitung**

⇒⇒ auf Elterntreffen oder im persönlichen Gespräch;

Beispiele:

- persönliche Probleme (z. B. im Ablösungsprozess)
- Organisation von Veranstaltungen zu Themen, die Eltern wünschen (z. B. Pflegeversicherung, Testament/Erbschaft)
- Aufgreifen und Weiterleiten von Wünschen, Anregungen, Beschwerden (*gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Angehörigenbeirat erforderlich*)
- Vermittlung bei Konflikten (*sollte von beiden Seiten gewollt sein*)

- **Regelmäßige Sitzungen des Angehörigenbeirats** (*nicht selbstverständlich*)

⇒⇒ Erfahrungsaustausch / Diskussion von Problemen / Planung von Aktivitäten; die Heimleitung sollte nur auf Einladung des Beirats an der Sitzung teilnehmen

- **Kooperation mit Angehörigenbeiräten anderer Einrichtungen zur Stärkung des Selbstverständnisses und der Wirksamkeit auf Trägerebene und innerhalb sozialpolitischer Diskussionen**

⇒⇒ Austausch von Erfahrungen / Diskussion von Problemen
Planung von gemeinsamen Aktivitäten, z. B. aus der Betroffenenperspektive, öffentlich Position beziehen zu behinderungsspezifischen aktuellen Themen

- **Gewinnung von Angehörigen für die Mitarbeit im Beirat**

Die Mitarbeit in einem Elternbeirat bietet die Chance, im Bedarfsfall nicht nur Einzellösungen zu finden, sondern Regelungen oder Veränderungen zu erreichen, die allen zugute kommen. Allerdings fehlt bei vielen Eltern die Bereitschaft zu aktiver Mitwirkung. Gründe sind unter anderem, dass sie sich der Aufgabe nicht gewachsen fühlen, dass sie in fortgeschrittenerem Alter sind oder eine zu große räumliche Distanz zur Einrichtung haben.

4.3. Kooperation mit der Mitarbeiterschaft und der Heimleitung

Einrichtung und Angehörige haben das gleiche Ziel - das Wohl der behinderten Menschen -, aber verschiedene Kompetenzen. Auf der einen Seite überwiegt die Fachlichkeit, auf der anderen Seite die persönliche Erfahrung. In einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit profitieren beide voneinander. Dabei bringen die Angehörigen neben ihren Erfahrungen und ihrem Engagement auch eine Reihe von Kompetenzen ein, die sie außerhalb der Elternrolle beruflich oder privat erworben haben.

Eine verantwortungsvolle Mitwirkung setzt allerdings eine **Transparenz der Arbeit der Einrichtung** voraus. Dies wird von Eltern oft vermisst. *Jahresfeste* und ein *'Tag der offenen Tür'* sind sinnvolle Veranstaltungen und werden von Angehörigen gerne besucht. Sie dienen aber eher der Selbstdarstellung der Einrichtung als der Öffnung nach innen. *Elternabende*, die sich in organisatorischen Fragen und allgemeinen Informationen sowie nettem Miteinander erschöpfen und keinen Einblick in den Alltag der Wohngruppe gewähren mit erfreulichen, aber auch schwierigen Erfahrungen, tragen nichts zum gegenseitigen Verständnis bei. Gespräche zwischen Mitarbeitern und Eltern sind häufig *Einzelgespräche*, in denen es um den einzelnen Bewohner geht. Themenbezogene Gespräche mit den Eltern der ganzen Gruppe, z. B. über pädagogische Leitlinien, Erklärungszusammenhänge von Verhaltensauffälligkeiten oder Fragen der Sexualität, sind nicht die Regel. Häufiger praktiziert werden *Sommerfeste* der Gruppen oder besinnliche *Nachmittage* in der Adventszeit. Zusammenkünfte dieser Art sind wichtig, da sie die Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen bieten und damit ein harmonisches Miteinander aller Beteiligten begünstigen. Sie sollten jedoch nicht die einzige Form der Zusammenarbeit mit Eltern sein.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der **Kooperation mit der Einrichtungsleitung und der Mitarbeiterschaft** sind von Ort zu Ort verschieden, zum Teil sehr weitgehend, zum Teil begrenzt. Dazu einige Beispiele aus der Praxis: Angehörigenbeiräte sind bei relevanten Fragestellungen unter anderem Ansprechpartner für Mitarbeiter und die Heimleitung, wirken bei der Erstellung der Heimordnung und des Heimvertrags mit, sind bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen und der Weiterentwicklung der Konzeption der Einrichtung sowie bei Entscheidungen über Veränderungen des Heimbetriebs beteiligt. Sie kooperieren mit verschiedenen Organen und Personengruppen der Einrichtung.

Eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** kann nur gelingen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind:

- **Akzeptanz des Angehörigenbeirats als eigenständiges Gremium zur Unterstützung der Interessen der Bewohnerschaft und zur Beratung der Einrichtung**
 - ⇒⇒ Klärung der gegenseitigen Erwartungen
Festlegung der Mitwirkungsmöglichkeiten in einer Satzung
 - ⇒⇒ Verankerung des Angehörigenbeirats in die Organisationsstrukturen der Einrichtung
 - ⇒⇒ Mitwirkung bei Entscheidungen, die Einfluss auf die Lebenssituation der Bewohner haben
 - ⇒⇒ Bekanntmachung der Aufgaben des Angehörigenbeirats bei allen Beteiligten (z. B. auf Mitarbeitersitzungen, Bewohnerversammlungen, Gruppenelterntreffen; Leitungsebene)

- **Rechtzeitige und umfassende Information**
 - ⇒⇒ über wichtige die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten
 - Information über institutionelle, konzeptionelle und wirtschaftliche Bedingungen;
 - regelmäßige Treffen mit der Heimleitung)
 - ⇒⇒ über neuere Entwicklungen der Behindertenpädagogik und Beteiligung an inhaltlichen Diskussionen
 - Veranstaltungen für Eltern und Angehörigenvertreter,
 - Diskussion mit Heimleitung und Mitarbeiterschaft ,
 - Aushandeln von Interessensgegensätzen i. S. einer gemeinsamen Grundhaltung
 - ⇒⇒ über aktuelle sozialpolitische Entwicklungen, die die Einrichtung betreffen
(z. B. Auswirkungen der Pflegeversicherung, Neuerungen durch das SGB IX)
 - regelmäßige Treffen mit Trägervetretern
 - Einladung zur Diskussion über ausgewählte Fragestellungen in versch. Gremien

- **Beteiligung an Planungs-, Entwicklungs- und Evaluationsprozessen**
(Zu diesem Aspekt werden bei der Zusammenarbeit mit dem Träger im Kontext von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Vorschläge gemacht.)

- **Weiterbildung zur Erhöhung der Mitwirkungskompetenzen**
 - ⇒⇒ Seminare für Angehörigenvertreter zu ausgewählten Themen
(z. B. rechtliche, finanzielle, gesundheits-, sozialpolitische, organisationsbezogene Aspekte; Rollenverständnis)

4.4. Trägerebene

Die Erkenntnis, dass der Angehörigenbeirat einer Einrichtung eine bedeutsame Rolle nach innen und außen übernehmen kann, hat bei einigen Trägern und Verbänden zur stärkeren Einbindung dieses Gremiums in verschiedenen Bereichen geführt, aber noch längst nicht überall. Ein Aspekt, der häufig nicht beachtet wird, ist die Beteiligung von Angehö-

rigen in Maßnahmen zur **Qualitätssicherung in Wohneinrichtungen**. Die Basis dazu liefert die **Bundesempfehlung für Landesrahmenverträge** nach § 93 d Abs. 2 BSHG (15. Febr. 1999): Hier wird unter dem Stichwort **Prozessqualität** explizit darauf hingewiesen, dass Betroffene, Angehörige oder gesetzliche Vertreter bzw. Vertreterorganisationen einzubeziehen sind (§ 14, Abs. 4). Im gleichen Paragraphen (Abs. 5) ist unter dem Stichwort **Ergebnisqualität** festgeschrieben, dass auch die Ergebnisse des Hilfeprozesses mit dem Hilfeempfänger, den Angehörigen oder sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten sind.

Ein Rückblick auf die letzten Jahre zeigt, dass die Beteiligung der sog. Nutzer an der **individuellen Hilfeplanung** und an der **Bewertung von Dienstleistungen** in Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung seit einigen Jahren zunehmend Bedeutung gewinnt. Es wurden verschiedene Instrumente entwickelt, die diesem Anspruch Rechnung tragen, z. T. unter Einbeziehung der Angehörigen. Als Beispiele seien das 'Handbuch zur Assistenzplanung' der Ev. Stiftung Alsterdorf (HamburgStadt) und das Handbuch zum fachlichen Qualitätsmanagement in Wohnstätten der Bundesvereinigung Lebenshilfe (LEWO II) genannt.

Die dennoch nach wie vor verbreitete Nichtbeachtung der **Perspektive der Betroffenen** bei der Planung und Evaluation der Angebote rührt vielfach daher, dass Menschen mit geistiger Behinderung die Fähigkeit zur Mitbestimmung bei der individuellen Hilfeplanung und zur Beurteilung ihrer Lebenssituation nicht zugetraut wird. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig in ihrer geistigen Behinderung, sondern auch in ihrer Sozialisation begründet, die ihnen kaum Gelegenheit bot, entsprechende Kompetenzen zu erwerben. Angeregt durch Vorbilder aus dem anglo-amerikanischen Raum sind inzwischen eine Reihe von **Handreichungen zur Stärkung der Mitwirkungskompetenzen** von Menschen mit geistiger Behinderung und **Instrumente für die Befragung von Nutzern** zu ihrer Zufriedenheit und ihrer Lebensqualität in Einrichtungen entwickelt worden (vgl. u. a. GÖBEL 1995; GROMANN/NIEHOFF 1999; OLLECH 2000; BECK 2001; GEMEINNÜTZIGE WERKSTÄTTEN GmbH o.J.). Bei Menschen mit schweren Beeinträchtigungen sind die Angehörigen aufgerufen, stellvertretend für diesen Personenkreis am Prozess der Verbesserung der Qualität der Angebote teilzunehmen.

Welche Bedeutung ein **kritischer Austausch mit Angehörigen** über die subjektiv wahrgenommene Qualität hat, ist unter anderem den 'Fachlichen Leitlinien der Arbeit in

Wohnheimen für Menschen mit Behinderung' der Heimaufsichtsbehörden aus Hessen und Nordrhein-Westfalen (1997) zu entnehmen:

„Angehörige können auch Elemente zur externen Qualitätssicherung beitragen, denn sie bewerten die Arbeit der Mitarbeiter/innen und geben ihnen wichtige Rückmeldungen über die Zufriedenheit, Lebensqualität, Befindlichkeiten etc. der Bewohner/innen. Das Wohnheim sollte versuchen, Angehörige in dieser Rolle zu unterstützen, indem es Offenheit und Kritikfähigkeit signalisiert.“ (10)

Offenheit und Kritikfähigkeit - damit sind allerdings genau die wunden Punkte in der Zusammenarbeit mit Eltern benannt. **Offenheit**, d. h. **Transparenz** der Arbeit gegenüber Eltern ist - wie bereits oben festgestellt - oftmals nicht gegeben. Und wie steht es um die **Kritikkultur**? Die meisten Eltern trauen sich nicht, Kritik zu üben (auch wenn sie berechtigt ist), weil sie fürchten, dass sie oder ihr Kind es 'ausbaden' müssen. Wagen sie kritische Anmerkungen, wird ihnen dies in der Regel als nicht bewältigte Ablösung vom Kind ausgelegt. Das heißt: Ihre Kritik wird nicht ernst genommen. Diese Haltung ist keine gute Basis für eine Zusammenarbeit.

Träger, die sich dem neuen Trend folgend als **kundenorientiertes Unternehmen** begreifen, sollten im **Prozess der Qualitätsentwicklung** regelmäßig auch Eltern nach ihrer Einschätzung der Angebote befragen. Dabei wäre allerdings zu berücksichtigen, dass Eltern unterschiedliche Erwartungen an die Einrichtung haben und dass ihre Beurteilungen jeweils in diesem Kontext zu sehen sind. Im neuen Qualitätsmanagement-Handbuch der Bundesvereinigung Lebenshilfe LEWO II wird ein **Fragebogen zur Erkundung der Erwartungen und der Zufriedenheit der Angehörigen** vorgestellt. Darin wird u. a. gefragt,

- womit sie bei der Unterstützung des behinderten Angehörigen durch die Mitarbeiter zufrieden und womit sie unzufrieden sind;
- ob sie sich ausreichend über die fachlichen Grundsätze und Ziele informiert fühlen;
- ob sie ihre eigenen Erwartungen und Vorstellungen den Mitarbeitern gegenüber zum Ausdruck bringen können und ob diese berücksichtigt werden;
- ob ihnen bekannt ist, was die Einrichtung tut, um die Qualität der Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln;
- welche Veränderungen sie sich in Zukunft wünschen;
- ob sie den Eindruck haben, dass sie wie ein respektierter ‚Kunde‘ behandelt werden und dass ihre Kritik und Beschwerden ernst genommen werden und Vorschläge willkommen sind.

Die Beantwortung des Bogens erfolgt grundsätzlich anonym. Wenn man ein persönliches Gespräch über die angesprochenen Aspekte führen möchte, kann dies vermerkt werden. Ähnliche Bögen gibt es vermutlich auch bei anderen Verbänden. Inwieweit sie bereits systematisch eingesetzt und ausgewertet werden, entzieht sich meiner Kenntnis.

4.5. Öffentlichkeit

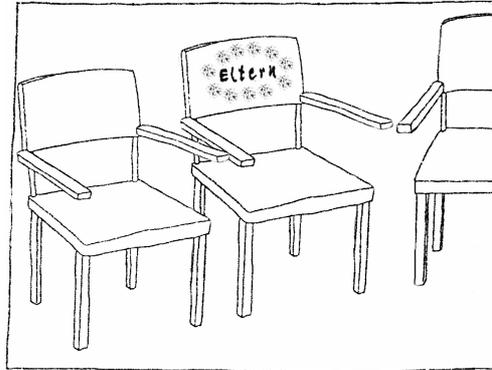
Als letzte Ebene der Mitwirkung will ich die **Öffentlichkeitsarbeit** ansprechen. Auch hier spielen Angehörige eine bedeutsame Rolle. Ein Bereich ist das Initiieren von Kontakten zwischen der Einrichtung und Außenstehenden zur Förderung der **Akzeptanz** und **Integration** der Bewohner. Darüber hinaus sollten Angehörige sich einmischen in **ethische und sozialpolitische Diskussionen**, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, zum Beispiel gegen zunehmendes Kosten-Nutzen-Denken, das Hilfen zur Eingliederung von schwerstbehinderten Menschen in Frage stellt. Argumente von Betroffenen haben Gewicht.

In bezug auf die **Außendarstellung der Einrichtung** ist zu bedenken: Angehörige, die sich vom Träger der Einrichtung und den Mitarbeitern als kompetente Partner akzeptiert sehen, sind zufriedener als solche, die sich unwillkommen und ausgeschlossen fühlen. Sie tragen ihre positiven oder negativen Erfahrungen nach außen, was zwangsläufig Auswirkungen auf das *Image des Heims* hat - ein Aspekt, der Träger und Leitungen im Zuge zunehmender Konkurrenz nicht gleichgültig sein kann.

5. Fazit

Der Überblick über den Stellenwert von Eltern und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Angehörigen in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe hat gezeigt, wie wichtig eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Erreichung des gemeinsamen Ziels - das Wohl der behinderten Menschen - ist. Sie werden beim Zuhören jeweils die Situation in der Ihnen vertrauten Institution vor Augen gehabt haben. Bei allen Unterschieden besteht vermutlich Einigkeit darin, dass sich alle Beteiligten in einen Lernprozess begeben und ihre Kompetenzen im Dialog mit dem anderen erweitern müssen, damit die **Zusammenarbeit mit den Angehörigen** zu einem **Qualitätsmerkmal der Einrichtung** werden kann. Wünschenswertes Ziel ist der **Triolog** zwischen Bewohnern, Angehörigen und Professio-

nellen. Die neuen gesetzlichen Grundlagen bieten, wie ich gezeigt habe, eine geeignete Basis dafür. Erste Schritte in diese Richtung sind getan. Sie sollten wegweisend für die weitere Entwicklung sein. Eltern haben mehr verdient als einen 'klapprigen Gartenstuhl'. Sie sollten als Partner willkommen sein und einen festen Platz in der Runde haben:



(modif. Zeichnung nach J. Bertrams)

Literaturauswahl

- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (Hrsg.): Das neue Betreuungsrecht. 3. Ausgabe. Bonn 1993.
- BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG (Hrsg.): Elternbeiräte in gemeindenahen Wohneinrichtungen. Eine Empfehlung der Bundesvereinigung Lebenshilfe. 3. Aufl. Marburg: Lebenshilfe-Verlag 1997.
- BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG (Hrsg.): Selbstbestimmt leben - ein heißes Thema für Eltern?! Denkanstöße für einen Dialog zwischen Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Mitarbeiter(innen). Marburg: Lebenshilfe-Verlag 1999.
- GEMEINNÜTZIGE WERKSTÄTTEN GmbH: Der Wegweiser. Tips und Tricks für Heimbeiräte. Sindelfingen o. J.
- GOEBEL, S.: "Wir vertreten uns selbst!" Kassel: Schriftenreihe zum Selbstbestimmten Leben 1995.
- GROMANN, P.; NIEHOFF, U.: Selbstbestimmung und Qualitätssicherung. Erfahrungen mit der Bewertung von Einrichtungen durch ihre Bewohner. In: Geistige Behinderung 38 (1999) 2, 156 - 164.
- HÄHNER, U.; NIEHOFF, U.; SACK, R.; WALTHER, H.: Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung. Hrsg.: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag 1997.
- HEIMAUF SICHTSBEHÖRDEN aus HESSEN und NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.): Fachliche Leitlinien der Arbeit in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung. 1997.
- KLAUSS, Th.; WERTZ-SCHÖNHAGEN, P.: Behinderte Menschen in Familie und Heim. Grundlagen der Verständigung und Möglichkeiten der Kooperation zwischen Eltern und Betreuern. Weinheim, München: Juventa 1993. (Edition soziale Arbeit)
- KRÄLING, K.: Heimbeiräte in Wohneinrichtungen. In: Fachdienst der Lebenshilfe 2/1996, 12 - 19.
- OLLECH, M.: Einflußmöglichkeiten von Nutzern auf die Hilfeplanung. Ein Beispiel aus der Praxis des Bereiches HamburgUmland der Evangelischen Stiftung Alsterdorf. In: Individuelle Hilfeplanung. Tagungsbericht Bonn 1999. Hrsg.: Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft, Düren 2000. S. 87 -88.

- SCHWARTE, N.; OBERSTE-UFER, R.: LEWO II. Lebensqualität in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Ein Instrument für fachliches Qualitätsmanagement. 2., überarb. U. erweiter. Aufl. Hrsg.: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. Marburg: Lebenshilfe-Verlag 2001.
- SEIFERT, M.: Zur Rolle der Familie im Kontext von Autonomie und Abhängigkeit geistig behinderter Menschen. In: Geistige Behinderung 40 (2001) 1, 247 – 261.
- SEIFERT, M.; FORNEFELD, B.; KOENIG, P.: Zielperspektive Lebensqualität. Eine Studie zur Lebenssituation von Menschen mit schwerer Behinderung im Heim. Bielefeld: Bethel-Verlag 2001.
- STENZIG, K.-P.: Das Zusammenwirken von Angehörigen und Institutionen - ein Wechselbad der Gefühle. In: Zur Orientierung 20 (1996) 2, 2 - 4.
- ZUR ORIENTIERUNG (Schwerpunktheft): Mehr und mehr ein Miteinander. Angehörige und Einrichtungen im Gespräch. Jg. 20 (1996) H. 2.